

BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUAUFSICHT

LTD. MINISTERIALRAT HENNING JÄDE

EINGEGANGEN

-2. März 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Postfach 220036, 80535 München

Bearbeiter: Herr Bell
Telefon/Fax: 089/2192-3628/-13628
Aktenzeichen: IIB4-4112.429-007//03

Bundesverband der Hersteller- und
Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Feldstraße 28
66904 Brücken

München, 25.02.2009

**Verwendbarkeitsnachweise für Rauchableitungsöffnungen
gemäß DIN EN 12101-2**

Sehr geehrter Herr Dr. Brauer,
sehr geehrter Herr Crauser,

mit Schreiben vom 05.01. und 12.01.2009 hatten Sie mir zwei Mitteilungen der obersten Bauaufsichtsbehörden aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen übersandt und mich darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Aussagen über einen möglichen Verzicht auf Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 auf der Basis der jeweiligen Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Widerspruch stünden zum Inhalt meines Schreibens vom 04.02.2007 an den ZVEI.

Tatsächlich ist ein solcher Widerspruch jedoch nicht vorhanden. In meinem Schreiben an den ZVEI hatte ich ausgeführt:

"Wo die (allgemeine) Forderung nach einer Rauchableitung etwa dahingehend konkretisiert ist, dass zur Rauchableitung ausschließlich bestimmte (geometrische) Öffnungsflächen zur

...
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
FRANZ-JOSEF-STRAUSS-RING 4, 80539 MÜNCHEN
TELEFON: (0 89) 21 92-34 86, TELEFAX: (0 89) 21 92-1 34

Verfügung stehen müssen, bedingt dies nach Auffassung der Fachkommission Bauaufsicht nicht zwingend den Einsatz einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage und damit von Geräten nach DIN EN 12101-2 als Komponenten dieser Anlage.

Anders liegt der Fall dort, wo eine bauordnungsrechtliche Anforderung den Einsatz einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage konkret vorschreibt (wie z. B. § 16 Abs. 3 der Muster-Versammlungsstättenverordnung). Wird diese Anforderung durch die Errichtung einer natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage umgesetzt, müssen natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte als Komponenten dieser Anlage gemäß Bauregelliste B Teil 1 lfd. Nr. 1.1.17 der DIN EN 12101-2 entsprechen."

In den Versammlungsstättenverordnungen aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wird der § 16 Abs. 3 der Muster-Versammlungsstättenverordnung, auf den ich als Beispiel für die bauordnungsrechtliche Anforderung nach einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage verwiesen hatte, wortgleich übernommen. Die Pflicht zur Errichtung einer Anlage (deren Komponenten, soweit es sich um natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte handelt, dann in der Tat der DIN EN 12101-2 entsprechen müssen) besteht demnach erst für Versammlungsräume mit einer Fläche von mehr als 1.000 m².

Unterhalb dieser Größenordnung genügen nach beiden Landesverordnungen – wie ebenso nach § 16 Abs. 2 der Muster-Versammlungsstättenverordnung – Rauchableitungsöffnungen mit einer bestimmten (geometrischen) Öffnungsfläche. Dass allein diese Anforderung nach Auffassung der Fachkommission Bauaufsicht gerade nicht den Einsatz von Geräten nach DIN EN 12101-2 bedingt, hatte ich auch in meinem Schreiben an den ZVEI gesagt.

Vor diesem Hintergrund vermag ich einen Widerspruch zwischen meinen Ausführungen in Bezug auf die Mustervorschriften der ARGEBAU und der erfolgten Umsetzung in Landesrecht in den vorliegenden Fällen nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Jäde
Leitender Ministerialrat



→ Herru Maier

Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Bundesverband der Hersteller- und
Errichterfirmen von Sicherheitssystemen eV
Feldstraße 28
66904 Brücken

Datum 02.07.2008

Name Herr Kromer

Durchwahl 0711 123-1923

Kennzeichen 5-2611.2/297

(Bitte bei Antwort angeben)

- 8. Juli 2008

Verwendbarkeitsnachweise von Rauchableitungsöffnungen

Ihr Schreiben vom 21.05.2008 – 2.5-10 CR

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie anfragen, ob für Rauchableitungsöffnungen im Sinne von § 16 Abs. 2 VStättVO ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

Zur Beurteilung haben Sie uns eine Stellungnahme des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2007 zugesandt. Die darin getroffene Feststellung, dass Rauchableitungsöffnungen zur Entrauchung von Versammlungsräumen im Sinne von § 16 Abs. 2 VStättVO keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen, wird auch in Baden-Württemberg entsprechend interpretiert.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben.

Mit freundlichem Gruß

Kromer



BAUMINISTERKONFERENZ
KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUAUFSICHT
LTD. MINISTERIALRAT HENNING JÄDE

ZVEI Sicherheitssysteme
z. Hd. Frau Edith Hoffmann
Postfach 70 12 61
60591 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.06.2007

Unser Zeichen
IRB4-4082.50 012/07

Bearbeiter
Herr Bell

München
04.07.2007

Telefon / - Fax
089/2192-3628 / -13628

Zimmer
360

E-Mail
andreas.bell@stmi.bayern.de

**Definition von natürlich wirkenden Rauch- und Wärmeabzugsgeräten
(NRWG) im Zusammenhang mit den Forderungen der Landesbauordnung;
Ihre Anfrage vom 12.06.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.06.2007 hatten Sie an alle Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die Frage gestellt, ob sich aus den Anforderungen der Landesbauordnung zur Rauchableitung automatisch die Forderung nach einer Verwendung von Bauprodukten gemäß der Bauproduktenrichtlinie – hier speziell der Verwendung von natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten entsprechend der DIN EN 12101-2 – ergibt.

Die Vertreter der Länder sind daraufhin übereingekommen, die Beantwortung Ihrer Frage durch die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) vorzunehmen, in deren Namen ich Ihnen Folgendes mitteilen darf:

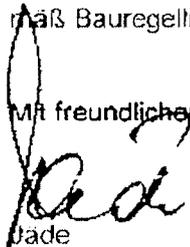
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
FRANZ-JOSEF-STRAUSS-RING 4 80539 MÜNCHEN
TELEFON: (0 89) 21 92 3493, TELEFAX: (0 89) 21 92-1 34 93

Wird bauordnungsrechtlich die Anforderung nach einer Rauchableitung erhoben, folgt daraus allein nicht zwingend, dass dort Produkte nach DIN EN 12101-2 (also Rauch- und Wärmeabzugsgeräte, die Komponenten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind) eingesetzt werden müssen.

Wo die (allgemeine) Forderung nach einer Rauchableitung etwa dahingehend konkretisiert ist, dass zur Rauchableitung ausschließlich bestimmte (geometrische) Öffnungsflächen zur Verfügung stehen müssen, bedingt dies nach Auffassung der Fachkommission Bauaufsicht nicht zwingend den Einsatz einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage und damit von Geräten nach DIN EN 12101-2 als Komponenten dieser Anlage.

Anders liegt der Fall dort, wo eine bauordnungsrechtliche Anforderung den Einsatz einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage konkret vorschreibt (wie z. B. § 16 Abs. 3 der Muster-Versammlungsstättenverordnung). Wird diese Anforderung durch die Errichtung einer natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage umgesetzt, müssen natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte als Komponenten dieser Anlage gemäß Bauregelliste B Teil 1 lfd. Nr. 1.1.17 der DIN EN 12101-2 entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen


Rade
1.Ltd. Ministerialrat

BAUMINISTERKONFERENZ
KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN
ZUSTÄNDIGEN MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DIE OBFRAU DER PROJEKTGRUPPE BRANDSCHUTZ
MINISTERIALRÄTIN GABRIELE FAMERS

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Postfach 220036, 80535 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Poe / up
10.03.2006

Unser Zeichen
IIB4-4082.50-012/06

Telefon / - Fax
089 / 2192-3628 / -13628

Bearbeiter
Herr Bell

Zimmer
346

München
15.12.2006

**Anfrage zur Verfahrensweise hinsichtlich EN 12101 Teil 2;
Ihr Schreiben vom 10.03.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.03.2006 hatten Sie sich an den Vorsitzenden der Fachkommission Bauaufsicht gewandt und um Klärung einiger Fragen zur der Anwendbarkeit der EN 12101-2 gebeten. Im Namen der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission Bauaufsicht, die sich in ihren letzten Sitzungen mit Ihren Fragen befasst hat, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für Hersteller von Rauchabzugsanlagen ist nach Ablauf der Koexistenzphase die Norm DIN EN 12101-2 die zu beachtende technische Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anlagen bauordnungsrechtlich regelmäßig verlangt würden. Zu Ihren Fragen bezüglich der Rauchableitung aus notwendigen Treppenträumen und aus Aufzugschächten vertritt die Projektgruppe Brandschutz die Auffassung, dass bauordnungsrechtlich eine Verpflichtung zur Anwendung der EN 12101-2 auf die zur Rauchableitung eingesetzten Produkte nicht besteht.

In beiden Fällen wird durch die Musterbauordnung (MBO) keine "Rauch- und Wärmeabzugsanlage" verlangt, sondern entweder "Fenster, die geöffnet werden können" (§ 35 Abs. 8 Satz 2 MBO) oder eine "Öffnung zur Rauchableitung" (§ 35 Abs. 8 Satz 3 und § 39 Abs. 3 Satz 1 MBO). Wo bauordnungsrechtlich keine "Anlagen" gefordert sind, müssen auch etwaige Öffnungsverschlüsse (Fenster oder Klappen) keine "Geräte" im Sinne der EN 12101-2 (nämlich "Komponenten von Rauchabzugsanlagen") sein.

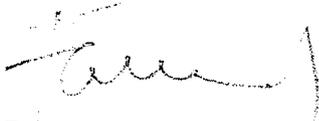
Eine Unterscheidung zwischen Treppenträumen je nach Gebäudetyp kennt die Musterbauordnung nicht. Das schließt nicht aus, dass einzelne Sonderbauverordnungen weitergehende Anforderungen stellen.

Wo bauordnungsrechtlich bestimmte Werte für die Flächen von Öffnungen vorgegeben werden (wie etwa in den o. g. Regelungen "Öffnungen mit einem freien Querschnitt von ... m²"), ist von einer geometrischen Fläche auszugehen.

Zu Ihrer Frage nach der Verbindlichkeit der EN 12101-2 für Rauchabzugsanlagen allgemein bzw. nach etwa erforderlichen Verwendbarkeitsnachweisen bei Abweichungen von der Norm geben wir Ihnen nachfolgend einen Auszug aus einer entsprechenden Information des Deutschen Instituts für Bautechnik wieder:

"Für natürliche Rauchabzugsgeräte liegt die nationale Norm DIN EN 12101- 2 vor, in die die harmonisierte Norm EN 12101-2 umgesetzt worden ist. Bauprodukte nach dieser technischen Spezifikation dürfen nach Auffassung der Europäischen Kommission nach Ablauf der Koexistenzperiode am 1.9.2006 nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn diese die CE- Kennzeichnung aufweisen. DIN EN 12101-2 ist in der Bauregelliste B Teil 1 unter der lfd. Nr. 1.17.1 aufgeführt. Für natürliche Rauchabzugsgeräte, die nicht DIN EN 12101-2 entsprechen, kann entweder die Erteilung einer europäischen technischen Zulassung nach dem Bauproduktengesetz oder die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den Landesbauordnungen beim Deutschen Institut für Bautechnik beantragt werden. Nach den Landesbauordnungen besteht zudem die Möglichkeit, eine Zustimmung im Einzelfall bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes zu beantragen, in dem die Baumaßnahme stattfindet. In diesen Fällen ist die jeweilige gesamte Rauchabzugskonstruktion hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit zu beurteilen."

Mit freundlichen Grüßen



Famers
Ministerialrätin